

## **BAG Ernährung und Hauswirtschaft – Satzungsentwurf**

---

### **Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) für Berufsbildung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft für Berufsbildung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Ort). Er hat seinen Sitz in (Ort). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist es, berufliche Bildungspraxis und Bildungsforschung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft und benachbarten Feldern zu fördern. Diesem Zweck dienen insbesondere

- die Analyse von Unterricht/Ausbildung in ihren Inhalten und Formen, institutionellen, gegenständlichen, rechtlichen, ökonomischen, technologischen und politischen Bedingungen,
- die Entwicklung und Förderung neuer Formen und Inhalte für Unterricht/Ausbildung,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals,
- der überregionale Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen zwischen den Bildungseinrichtungen sowie zwischen beruflicher Bildungspraxis, Lehrerbildung, Forschung und Bildungsverwaltung,
- die Entwicklung und Vorbereitung von Materialien/Multimedia für berufliches Lernen, soweit diese eine innovative Qualität haben,
- die Veröffentlichung einschlägiger Literatur (Didaktik beruflichen Lernens, Qualifikationsforschung, Ergebnisse aus Modellversuchen usw.), soweit diese die berufliche Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft und ihre flankierenden Bereiche betrifft,
- die Veröffentlichung von Empfehlungen zu allgemeinen Fragen und Problemen beruflicher Bildung in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft und insbesondere zu der Ausbildung von Lehrer/innen und Ausbilder/innen in der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft.

Der Verein bemüht sich um die Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der in der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft tätigen Berufspädagoginnen und Berufspädagogen. Er wirkt mit bei der Durchführung der Hochschultage Berufliche Bildung - i.d.R. durch die Gestaltung einer eigenen Fachtagung. Der Verein unterstützt die Mitglieder bei der Durchführung eigener Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im

## **BAG Ernährung und Hauswirtschaft – Satzungsentwurf**

---

Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Lehrkräfte, Ausbildungskräfte und Hochschullehrende werden, deren Aufgabengebiete Unterricht, Ausbildung, Lehre und Forschung im Rahmen der beruflichen Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft sind. Des Weiteren können Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie endet

- durch Erlöschen der als Mitglied beigetretenen juristischen Personen oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins,
- durch Austritt aus dem Verein; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige,
- durch Tod,
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt; über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine oder einer zugleich die Aufgaben der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters wahrnimmt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich, er stellt die Jahresrechnung auf, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Geschäfte des Vereins. Hierfür kann er sich eine Geschäftsordnung geben.

## **BAG Ernährung und Hauswirtschaft – Satzungsentwurf**

---

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden können die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gemeinschaftlich vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den erste/n Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch einen der beiden Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung erfolgt i.d.R. acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein im Koordinierungsausschuss der ‚Arbeitsgemeinschaft berufliche Bildung, Hochschule, Betrieb und Schule‘ e.V..

### **§ 6 Besondere Vertreter/innen**

Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte und Handlungen besondere Vertreter benennen. Diese Vertreter bedürfen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der Bestätigung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2jährig einzuberufen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch die/den Vorsitzende/n. Neben Ort und Zeit der Versammlung soll sie die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftels aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.

Die frist- und formgerecht geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von

## **BAG Ernährung und Hauswirtschaft – Satzungsentwurf**

---

der/dem Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
2. Der 2-Jahresbericht
3. Der Rechnungsbericht der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters
4. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
5. Die Bestellung besonderer Vertreter/innen (gemäß § 6)
6. Die Wahl des Beirates für die Herausgabe von Materialien und Literatur
7. Die Wahl weiterer Beiräte für besondere Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Vorstandssitzung eine Nachbenennung bzw. auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 9 Beiräte**

Zur Unterstützung des Vereinszwecks können vom Vorstand Beiräte für besondere Aufgaben berufen werden. Ein ständiger Beirat ist mit der Herausgabe von Materialien und Literatur befasst. Alle Beiräte bedürfen der Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **BAG Ernährung und Hauswirtschaft – Satzungsentwurf**

---

### **§ 10 Beiträge**

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.03.2013 in Essen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder